

AGJF Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Kommunalverband für Jugend und Soziales - Landesjugendamt
Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Baden-Württemberg
Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg
Landesjugendring Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Netzwerk Schulsozialarbeit Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales und Integration
Städtetag Baden-Württemberg

Gemeinsame Empfehlungen und Hinweise für die Durchführung von und zur Hygiene bei Angeboten und für den Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in Baden-Württemberg unter Bezugnahme auf die Änderungen an der CoronaVO zum 1. Juli 2020 sowie der CoronaVO Angebote KJA/JSA zum 1. Juli 2020

Stand: 26. Juni 2020

Vorwort:

Im Zuge der kürzlich erfolgten Änderungen an der *Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2* ([CoronaVO](#)) werden die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit in Baden-Württemberg zum 1. Juli 2020 erneut gelockert.

Weite Teile der zuvor in der *Verordnung des Ministeriums für Soziales und Integration zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit* (kurz: [CoronaVO Angebote KJA/JSA](#)) enthaltenen Regelungen für eine schrittweise Öffnung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit werden in Zukunft in die allgemeine [CoronaVO](#) aufgenommen und an die dort aufgeführten Infektionsschutzmaßnahmen für angrenzende gesellschaftliche Bereiche angeglichen. Damit erfährt die [CoronaVO Angebote KJA/JSA](#) in ihrer bisherigen Form weitreichende Änderungen. Diese Neuregelungen werden durch die beiden geänderten Verordnungen am 01.07.2020 in Kraft treten. Sie gelten bis einschließlich 31.08.2020 bzw., soweit die Regelungen für Veranstaltungen nach §10 Abs. 3, 4 und 6 der [CoronaVO](#) betroffen sind, bis zum 31.10.2020.

Die vorliegenden überarbeiteten Empfehlungen und Hinweise dienen zum einen der Erläuterung der neuen Auflagen für die Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in den erwähnten Verordnungen und zum anderen als praktische Arbeitshilfe für die

Erstellung von Hygienekonzepten, die für Einrichtungen und viele Angebote der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit vorgeschrieben ist.

- a) Der folgende Planungsrahmen (Teil A) erläutert die zugelassenen Angebotsformen sowie den Betrieb von Einrichtungen der KJA/JSA und die unter der neuen [CoronaVO](#) vorgesehenen Änderungen der maximalen Gruppengröße sowie der Infektionsschutzauflagen für alle Angebotsformen bis zum Ende der Sommerferien. Danach folgen ergänzende Hinweise zu Ferienprogrammen und -aktivitäten mit Übernachtung.
- b) Die Hinweise zur Erstellung eines Hygienekonzepts (Teil B) ersetzen die bereits veröffentlichten „Empfehlungen und Hygienehinweise zur Erstellung von Hygienekonzepten insbesondere für Einrichtungen der Kinder und Jugendarbeit“ vom 29.05.2020. (https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinder-_und_Jugendarbeit_Jugendsozialarbeit/2020_05_29_Gemeinsame_Empfehlungen_Hygienehinweise_KJA_JSA.pdf)
- c) Die Hinweise zum Präventions- und Ausbruchsmanagement (Teil C) sind zu beachten, wenn mehrtägige Angebote mit Übernachtungen außer Haus insbesondere in den Sommerferien durchgeführt werden.

A) Hinweise zu der CoronaVO zum 01.07.2020 sowie der CoronaVO Angebote KJA/JSA zum 01.07.2020

1. Durchführung von Angeboten und Betrieb von Einrichtungen:

Alle im Rahmen des § 16 Abs. 3 Nr. 6 der [CoronaVO](#) definierten regulären Angebotsformen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit sind zum 01.07.2020 wieder zugelassen. Damit werden zusätzlich zu den bereits möglichen Angebotsformen auch mehrtägige Angebote mit Übernachtung in fliegenden Bauten (Zeltlager) wieder ermöglicht. Bei den Angeboten wird angepasst an die [CoronaVO](#) der Landesregierung unterschieden zwischen:

a) Angeboten im öffentlichen, halböffentlichen und privaten Raum, bei denen für die Dauer des Angebots die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feststehen (also dokumentiert sind, entspricht den Veranstaltungen nach § 10 [CoronaVO](#)), und

b) Angeboten im öffentlichen, halböffentlichen und privaten Raum, bei denen zu Beginn und während des Angebots die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht feststehen (also nicht dokumentiert sind, so genannte „Ansammlungen“, § 9 [CoronaVO](#)).

Beim Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (also beispielsweise eines Jugendhauses) bestimmt § 2 Abs 4 der [CoronaVO Angebote KJA/JSA](#), dass die Hygieneanforderungen nach § 4 [CoronaVO](#) einzuhalten sind sowie ein Hygienekonzept nach § 5 [CoronaVO](#) zu erstellen ist. Beim Betrieb von Einrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeiten ist außerdem eine Datenerhebung nach § 6 [CoronaVO](#) durchzuführen.

2. Beteiligtezahl und Infektionsschutzaufgaben:

Für Angebote, bei denen für die Dauer des Angebots die Teilnehmenden feststehen, gilt nach § 2 Abs. 1 der [CoronaVO Angebote KJA/JSA](#) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 der [CoronaVO](#) eine Gesamtzahl von 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bis zum 31.07.2020 (bezeichnet als Veranstaltungen). Wenn zusätzlich den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt, erhöht sich bis einschließlich 31.07.2020 die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf bis zu 250 Personen. Die Betreuenden werden hierbei nicht mitgezählt. Danach erhöht sich die Anzahl bis 31.10.2020 auf bis zu 500 Personen, wobei hierbei abweichend von § 10 Absatz 3 [CoronaVO](#) die Betreuenden bei der maximal zulässigen Personenzahl mit eingerechnet werden.

Nach § 2 Abs. 2 der [CoronaVO Angebote KJA/JSA](#) in Verbindung mit § 9 der [CoronaVO](#) gilt bei Angeboten (bezeichnet als Ansammlungen), bei denen zu Beginn und für die Dauer des Angebots die Teilnehmenden nicht feststehen, ein Maximum von 20 Beteiligten, wobei die Teilnehmenden und Betreuenden zu einer Gesamtzahl der Beteiligten zusammengezählt werden. Die Abstandsregel von 1,5 Meter im öffentlichen Raum entfällt hierbei nach § 2 Abs. 2 der [CoronaVO](#).

Nach § 10 Abs. 1 [CoronaVO](#) müssen für alle Veranstaltungen erweiterte Hygieneanforderungen nach § 4 eingehalten werden. Daneben ist ein Hygienekonzept nach § 5 zu erstellen und eine Erfassung der Teilnehmenden nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Corona(verdachts)-Fälle nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten, die hier gleichermaßen für haupt- und ehrenamtliche Betreuende gelten. Für den Aufenthalt im öffentlichen Raum gilt § 2 Absatz 2. Für gemeinsame An- und Abreisen gilt § 3 (Maskenpflicht). Alle diese Regelungen gelten auch für gemeinsame Ausflüge während des Angebots.

Darüber hinaus bestimmt § 2 Abs. 3 [CoronaVO Angebote KJA/JSA](#), dass bei Angeboten, an denen mehr als 100 Personen teilnehmen, die Teilnehmenden in feste Gruppen von bis zu 30 Personen einzuteilen sind. Innerhalb der festen Gruppen besteht die Abstandsempfehlung nach § 2 Absatz 1 [CoronaVO](#) nicht. Zwischen diesen festen Gruppen gilt diese Abstandsempfehlung. Während des Aufenthalts im öffentlichen Raum gilt die Abstandsregel des § 2 Absatz 2 [CoronaVO](#) für das gesamte Angebot. Bei Angeboten mit unter 100 Teilnehmenden wird empfohlen, zu prüfen, ob innerhalb des Angebots feste Gruppen von bis zu 30 Personen gebildet werden können.

Ferienprogramme und –aktivitäten mit Übernachtung im eigenen Haushalt:

Ferienprogramme und -aktivitäten mit Übernachtung im eigenen Haushalt (z. B. Stadtranderholungen, Ausfahrten, Waldheime etc.) fallen als Stunden- und Tagesangebote sowie mehrtägige Angebote in die Kategorie Veranstaltungen, da hier eine Dokumentation der Teilnahme durch Anmeldung beim Träger erfolgt.

Eine Selbstversorgung im Rahmen des Angebots ist grundsätzlich möglich, jedoch ist insbesondere bei der Zubereitung und beim Reichen von Speisen und Getränken auf die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften zu achten.

Bis zum Erreichen der maximal zulässigen Zahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist ein Hinzukommen von Personen möglich.

Wenn innerhalb des Angebots feste Gruppen gebildet werden, ist seitens der Träger zu prüfen, ob den Gruppen nicht jeweils feste Betreuungskräfte zugeordnet werden können, damit diese möglichst in einer Gruppe mit Teilnehmenden bleiben.

Eine Übernachtung von ehrenamtlichen Betreuenden auf den jeweiligen Geländen der Ferienprogramme und -aktivitäten sollte in diesem Sommer möglichst nicht stattfinden, da Betreuende während der gemeinsamen Übernachtung Infektionen untereinander übertragen könnten, die dann wieder in die Angebote bzw. einzelne Gruppen in Angeboten übertragen werden könnten. Diese Empfehlung soll ein höheres Infektionsrisiko insbesondere bei Angeboten, bei denen Betreuende für mehrere Gruppen in Tages- oder mehrtägigen Angeboten zuständig sind und durch die gemeinsame Übernachtung selbst eine Gruppe bilden, verhindern. Falls eine Übernachtung der Betreuenden dennoch stattfindet, ist dies im Rahmen des Hygieneschutzkonzepts der Einrichtung zu bedenken und entsprechende infektionsschützende Maßnahmen sollten umgesetzt werden.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 der [CoronaVO](#) dürfen ehren- und hauptamtliche Betreuende, die einer Risikogruppe angehören, nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und für solche Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der 1,5 Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann.

3. Angebote mit Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushalts:

Bei Angeboten, bei denen in Beherbergungsbetrieben bzw. in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit übernachtet wird, gelten die Regelungen für die einzelnen Betriebe bzw. Einrichtungen. Dies gilt auch für die Vorgaben bezüglich der Nutzung von Gruppen- und Gemeinschaftsräumen und bei der Versorgung mit Speisen und Getränken. Die entsprechenden Auflagen sollten während der Planungsphase mit den Beherbergungsbetrieben und Einrichtungen geklärt werden. Den Trägern wird empfohlen, im Vorfeld das lokal zuständige Gesundheitsamt und das lokal zuständige Ordnungsamt über den Zeitraum und Ort des Angebots, die Teilnehmerzahl und die Ansprechperson seitens des Trägers zu informieren. Dazu bitte das angehängte Formblatt verwenden und an die zuständigen Behörden per Mail senden. Die Adresse des lokal zuständigen Gesundheitsamts ist auf der [Website des Robert-Koch-Instituts](#) auffindbar.

Für Ferienlager, Zeltlager und Übernachtungen in Zelten sowie in Räumen, die nicht eigentlich für Übernachtungszwecke ausgelegt sind (bspw. Nutzung von Räumen in Vereinsheimen, Waldheimen etc.) werden folgende Regelungen zu beachten sein:

- Im Angebot selbst, d.h. auf dem Zeltplatz und in Innenräumen, gilt lediglich die Abstandsempfehlung von 1,5 Metern nach § 2 Absatz 1 [CoronaVO](#). Im öffentlichen Raum dagegen muss dieser Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 [CoronaVO](#) zu anderen Personen eingehalten werden, sofern die Einhaltung im Einzelfall nicht unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Die Träger von Angeboten müssen auf Nachfrage erläutern können, dass eine Unzumutbarkeit während des Aufenthalts im öffentlichen Raum gegeben war. Eine Unzumutbarkeit kann insbesondere bei jüngeren Teilnehmenden und/oder kindestypischem Verhalten zutreffen. Dabei ist es nicht immer möglich, den Abstand einzuhalten. Ein Kind auf Abstand bei Heimweh oder anderen Ereignissen zu trösten ist nicht möglich, ebenso, wenn Kinder sich im Spiel vertiefen. Träger können dies generell für ein Angebot erklären, Betreuende haben situativ zu entscheiden.
- Wenn bei mehr als 100 Teilnehmenden feste Gruppen gebildet werden, gilt diese Abstandsempfehlung insbesondere zwischen den Gruppen. Es ist seitens der Träger zu prüfen, ob den Gruppen nicht jeweils feste Betreuungskräfte zugeordnet werden können, damit diese möglichst in einer Gruppe mit Teilnehmenden bleiben.
- Seitens der Träger eines Angebots sollen möglichst viele für die Beherbergung von Personen geeignete Zelte als Zelte für die Übernachtung aufgebaut werden, um die Belegung pro Zelt auf das mögliche Minimum zu reduzieren. Wenn möglich, sollte die Übernachtung im eigenen Zelt ermöglicht werden. Um Infektionsrisiken weiter zu verringern, können die Schlafstellen in den Zelten um 180° versetzt (Kopf an Fuß) aufgebaut werden.
- Zelte, die für die Übernachtung genutzt werden, sollten nicht für Aktivitäten, die tagsüber stattfinden, genutzt werden. Tagsüber ist die bestmögliche Belüftung dieser Zelte für einen Luftaustausch sicherzustellen. Für Aktivitäten bei schlechten Witterungsverhältnissen sollen gut belüftete überdachte Flächen im Zeltlager zur Verfügung stehen. Dafür sind Flächen z.B. durch Planen, Segel, Pavillons oder Zelte ohne Seitenwände zu überdachen.
- Bei der Belegung der Zelte ist darauf zu achten, dass die Belegung während des Angebots möglichst gleichbleibend ist.
- Die Erziehungsberechtigten sind im Vorfeld darüber schriftlich zu informieren, dass während der Übernachtung in Zelten gegebenenfalls die Empfehlung zur Abstandsregelung nicht eingehalten werden können.

- Für haupt- und ehrenamtliche Betreuungskräfte trägt der Träger als Arbeitgeber die arbeitsschutzrechtliche Verantwortung nach § 8 der [CoronaVO](#). Nach § 8 Abs.1 Nr. 5 der [CoronaVO](#) dürfen ehren- und hauptamtliche Betreuende, die einer Risikogruppe angehören, nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und für solche Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der 1,5 Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann.
- Eine Selbstversorgung im Rahmen des Angebots ist grundsätzlich möglich, jedoch ist insbesondere bei der Zubereitung von Speisen und Getränken auf die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften zu achten.
- Die Träger müssen für diese Angebote ihre Hygienekonzepte um ein Präventions- und Ausbruchsmanagement erweitern, dabei für jedes Angebot verantwortliche Personen, die vor Ort sind, benennen und diese schulen.

B) Hinweise zur Erstellung eines Hygienekonzepts

Die folgenden Hinweise dienen als Vorlage/Checkliste für die Erstellung eines einrichtungs- und angebotsspezifischen Hygienekonzepts für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit mit feststehenden Teilnehmenden, das jeweils auf die lokalen Verhältnisse angepasst werden muss. Dazu können Ergänzungen notwendig sein, oder aber bestimmte Teile sind evtl. gar nicht zutreffend. Die Empfehlung ersetzt nicht das notwendige Hygienekonzept der jeweiligen Einrichtung bzw. des jeweiligen Angebots.

Freie Träger und Einrichtungen in Selbstverwaltung können auf Anfrage bei der Erstellung des Hygienekonzepts vom örtlichen Träger der Jugendhilfe, bzw. vom Kommunalen Jugendreferat unterstützt werden.

Einfache Darstellungen der allgemeinen Hygieneregeln können unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus> heruntergeladen werden.

1. Allgemeine Hygienemaßnahmen

Es gelten die allgemein bekannten Hygieneregeln (<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/sich-vor-corona-schuetzen/>):

- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Händehygiene: mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen, Handdesinfektionsmittel sind nur dann einzusetzen, wenn Wasser und Flüssigseife nicht zur Verfügung stehen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht Mund, Augen und Nase anfassen.
- Niesen/Husten in die Ellenbeuge (nicht in die Hand) oder in Einmaltaschentücher, die anschließend sofort entsorgt werden. Beim Niesen, Schnäuzen und Husten größtmöglichen Abstand wahren und am besten von anderen Personen weg drehen.

2. Angebote

- Beim [Singen und lauten Sprechen](#) und bei [sportlichen Aktivitäten mit und ohne Körperkontakt](#) sind vergleichbare Lösungen wie in Unterverordnungen beschrieben vorzusehen. Sie sollten am besten gänzlich in den Außenbereich verlagert werden.
- Alle Angebote werden von Betreuungspersonen bzw. verantwortlichen Ansprechpersonen begleitet.
- Alle Kinder und Jugendlichen waschen sich beim Ankommen gründlich die Hände.
- Angebote im Außenbereich sollten bevorzugt werden.
- Die Regelungen zum Ausschluss bei der Teilnahme und Betreuung nach § 7 der [CoronaVO](#) der Landesregierung sind strikt zu beachten.
- Es findet eine Dokumentation aller Teilnehmenden und Betreuenden statt. Erfasst werden die Bezeichnung des Angebots, Name, Datum und Beginn und Ende der Teilnahme, Telefonnummer oder Adresse, ggf. E-Mail-Adresse. Bei kinderpädagogischen Angeboten (Jugendfarm, Aktivspielplatz, Kids-Club, etc.) sind die Kinder vor der Einrichtung von eventuellen Begleitpersonen am Eingang zu übergeben und die Dokumentation von den Übergebenden abzuzeichnen. Die Daten werden vier Wochen lang nach Ende des Angebots entsprechend den Datenschutzbestimmungen aufbewahrt. Sie sind im Falle von Infektionen dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde zugänglich zu machen und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Kinder und Jugendliche sind über die Verwendung der Daten aufzuklären.

3. Räumlichkeiten

- Es werden nur Räume genutzt, in denen die Hygieneregeln eingehalten werden können.
- Die Räumlichkeiten sind mit dem notwendigen Material bzw. den notwendigen Einbauten auszustatten:
 - Markierungen, (kinder-/jugendgerechte, verständliche) Hinweisschilder, Festlegung von Verkehrswegen, Absperrungen zur Lenkung von Besuchendenströmen und zur Information über die geltenden Regeln

- Eingangsbereich: Möglichkeit für Handhygiene (Waschgelegenheit mit Flüssigseife oder, falls nicht vorhanden, Bereitstellung von Händedesinfektionsmitteln)
- Häufig berührte Handkontaktflächen der Einrichtungen sind einmal täglich gründlich mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen. Kommen mehrere Gruppen im Laufe des Tages mit den Handkontaktflächen in Berührung, sind diese mindestens einmal täglich und nach Benutzung gründlich zu reinigen. Material/Möbel (Spielgeräte, Controller, Sofas, Tische, Werkzeuge etc.) werden täglich gereinigt.
- Innenräumen sind gründlich per Stoß-/Durchzugslüftung vor, während und nach Ende des Angebots zu lüften. Während des Angebots sind Stoß-/Durchzugslüftungen stündlich vorzunehmen.
- Toilettenräume sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten und täglich zu reinigen.

4. Haupt- und ehrenamtlich Beschäftigte

- Der Träger hat sein Personal hinsichtlich der Einhaltung der Hygieneregeln vorab zu informieren.
- Durch den Träger ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen, die im Falle von Kontrollen Auskunft gibt.
- Die Regeln werden im Team besprochen und den Kindern/Jugendlichen regelmäßig kommuniziert.
- Die Regelungen der Verordnung bezüglich der haupt- und ehrenamtlich Betreuenden nach § 8 [CoronaVO](#) sind zu beachten.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtliche Kräfte mit Krankheitssymptomen, die auf eine COVID-19 Erkrankung hinweisen können, dürfen keinesfalls Betreuungsaufgaben übernehmen.
- Als Orientierung gelten die Hinweise des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>).

5. Lebensmittel

Hier gelten die bisher bestehenden allgemeinen Regelungen zur Hygiene im Umgang mit Lebensmitteln. Eine Selbstversorgung ist unter Beachtung der

allgemeinen Hygieneregeln bei der Zubereitung und dem Reichen von Speisen und Getränken zulässig.

Die in diesem Konzept aufgeführten Aspekte sollten ggf. durch weitere ergänzt werden, die für die Einrichtungen von Bedeutung sind. Das können z.B. besondere Gegebenheiten sein (z.B. auf Jugendfarmen oder Aktivspielplätzen, in Kellerräumen). Soweit nicht bereits in bestehenden Nutzungsvereinbarungen mit den jeweiligen Kommunen geregelt, ist es sinnvoll, die zuständigen kommunalen Stellen zu informieren und eine feste Kontaktperson zu benennen.

Die Informationen stehen jeweils auf der Internetseite des Sozialministeriums zur Verfügung. (<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen/>)

c) Hinweise zum Präventions- und Ausbruchsmanagement

- Allgemein:
 - Die allgemeinen Standards des RKI zur Prävention von Infektionskrankheiten gelten auch für die Durchführung des Angebots. Notwendige Materialien wie geeignete Reinigungsmittel oder Desinfektionsmittel sind vom Träger zu stellen.
 - Es gelten die allgemeinen Kontakt-, Abstands- und Hygieneregeln für Baden-Württemberg. Teilnehmende und Betreuende sollten möglichst wenig Kontakt mit Dritten haben.
 - Teilnehmende und Betreuende setzen sich einem erhöhten Infektionsrisiko aus, umso wichtiger ist das eigenverantwortliche Handeln. Personen mit Vorerkrankungen bzw. besonders gefährdeten Gruppen wird empfohlen, eine Entscheidung über eine Teilnahme sorgfältig abzuwägen. Es empfiehlt sich zur Klärung ein Gespräch zwischen Trägern, Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten.
 - Nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 der [CoronaVO](#) dürfen ehren- und hauptamtliche Betreuende, die einer Risikogruppe angehören, nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und für solche Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der 1,5 Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann. Teilnehmende und Betreuende sollten sich selbst auf mögliche Symptome einer Atemwegserkrankung während des Angebots beobachten. Für Träger sollten im Vorfeld des Angebots seitens der Erziehungsberechtigten oder Teilnehmenden über mögliche Vorerkrankungen und chronische Symptome, die denen einer Covid-19-Infektion ähneln, wie z.B. Asthma, informiert werden.
 - Da es bei Auftreten von Verdachtsfällen notwendig sein kann, diese innerhalb des Angebots zusammen mit den Personen, die dasselbe Zelt geteilt haben bzw. zur selben Gruppe gehören, vorübergehend zu isolieren, sind entsprechende Maßnahmen zu bedenken und Vorsorge hierfür zu treffen.
- Präventionsmaßnahmen:
 - Im Vorfeld des Angebots sind alle Personen (Teilnehmende und deren Erziehungsberechtigte sowie Betreuende) über Covid-19, die Ansteckungswege und Inkubationszeiten, mögliche Verläufe, aktuelle

Fallzahlen und Schutzmaßnahmen aufzuklären. Dies muss in einer zielgruppenangemessenen Form geschehen.

- Kontaktreduktion und Schutzverhalten jedes Einzelnen sind wesentliche Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Angebots. Deshalb sind die Belegungen pro Zelt wo immer möglich zu reduzieren. Hygienepläne und -maßnahmen sind unbedingt einzuhalten.
- Seitens der Träger sind pro Angebot jeweils verantwortliche Betreuende zu benennen, die im Vorfeld für ihre Aufgabe als Präventions- und Ausbruchsmanager zu schulen sind und als verantwortliche Ansprechpersonen für die lokal zuständigen Gesundheitsämter dienen. Des Weiteren sind aus den Betreuungskräften verantwortliche Personen zu benennen, die im Ernstfall die Betreuung von Isolations- und Verdachtsfällen sowie Erkrankten übernehmen. Da diese Personen keinen weiteren Kontakt zu anderen Betreuenden und Teilnehmenden haben dürfen, ist dies bei der Planung des Personalaufwands zu berücksichtigen.
- Aufgrund der Covid-19-Pandemie ist es notwendig, besondere pädagogische Unterstützungsangebote vorzusehen, die auf mögliche Ängste und Stress unter den Teilnehmenden eingehen können. Insbesondere im Verdachts- oder Infektionsfall kommen auf die Betreuenden schwerwiegende pädagogische und kommunikative Aufgaben zu, die im Vorfeld geübt werden müssen. Eine Kontaktaufnahme von Erziehungsberechtigten zu Teilnehmenden ist jederzeit zu gewähren.
- Ausbruchsmanagement:
 - Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19 sind zu beachten:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html
 - Der folgende Ablauf für den Umgang mit einem COVID-19-Ausbruch ist unbedingt einzuhalten.
 - Umgang beim Auftreten von Symptomen einer Covid-19-Erkrankung:

Wenn während des Zeltlagers eine Person Symptome entwickelt, die auch den Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung nahelegen könnten, muss mit der Person ein Arzt unverzüglich aufgesucht und das lokal zuständige Gesundheitsamt zunächst nur über den Arztbesuch informiert werden. Beim

Kontakt mit dem Arzt sind ggf. Informationen zu Vorerkrankungen weiterzugeben. Die Anweisungen des Arztes sind zu befolgen. Die Person ist von anderen Teilnehmenden zu isolieren bis zur Klärung des Verdachtsfalls.

Entwickeln in zeitlicher Nähe zueinander mehrere Personen Symptome, ist das lokal zuständige Gesundheitsamt unverzüglich darüber zu informieren. Beim Kontakt mit dem Gesundheitsamt sind auch ggf. Informationen zu Vorerkrankungen der Betroffenen unbedingt weiterzugeben. In diesem Fall sind neben den Personen mit Symptomen auch diejenigen zu isolieren, die gemeinsam in einem Zelt übernachtet haben.

Falls der erste Verdachtsfall bzw. weitere Verdachtsfälle ärztlich bestätigt wurden, ist umgehend der Kontakt mit dem lokal zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen. Dieses veranlasst dann gemeinsam mit der zuständigen Ortpolizeibehörde die nächsten Schritte. Bis zur Entscheidung der zuständigen Behörden über das weitere Vorgehen sind die bestätigten Verdachtsfälle weiterhin von anderen zu separieren. Den Weisungen der Gesundheitsämter bzw. der zuständigen Ortpolizeibehörden ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten muss in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt geschehen.

Kontaktpersonen werden entsprechend des Expositionsrisikos durch das Gesundheitsamt eingestuft. Enge Kontaktpersonen sind unverzüglich vertraulich über ihren Status und die weiteren damit zusammenhängenden Maßnahmen zu informieren. Verdachtsfälle sowie enge Kontaktpersonen müssen von den weiteren Teilnehmenden isoliert werden. Auch mögliche Kontaktpersonen, die das Angebot vorzeitig verlassen haben, sind zu informieren.

Teilnehmende und Betreuende müssen zeitnah und in zielgruppengerechter Sprache über das Geschehen informiert werden, um Unsicherheiten, Ängste und Missverständnisse abzubauen. Inhalt dieser Information sind dabei auch die bereits getroffenen und geplanten Maßnahmen und deren konkrete Umsetzung. Hierbei sind die Präventions- und Ausbruchsmanager erste Ansprechperson.

- Bei Auftreten eines Erkrankungsfalls entscheidet ausschließlich das lokal zuständige Gesundheitsamt bzw. die zuständige Ortpolizeibehörde über zu treffende Maßnahmen inklusive des Abbruchs des Angebots. Diesen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

- Auch nach Ende des Angebots sind die Auflagen des Gesundheitsamts unbedingt von den Teilnehmenden und Betreuenden zu beachten.

- Gemeinschaftsaktivitäten im Verdachts- bzw. Ausbruchsfall:
 - Eine Teilnahme von Verdachtsfällen, Erkrankten und Kontaktpersonen der Kategorie 1 an Gemeinschaftsaktivitäten ist bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes zum weiteren Vorgehen nicht möglich. Im Vorfeld ist zu planen, welche Angebote für diese Personengruppe gemacht werden können. Hierzu sind diejenigen Betreuenden einzuplanen, die auch die übrige Betreuung in der Isolation gewährleisten.
 - Speisen und Getränke müssen für Verdachtsfälle, Erkrankte und Kontaktpersonen der Kategorie 1 separat gereicht werden. Dies gilt auch für deren Betreuungspersonen.
 - Falls eine gemeinsame Nutzung von sanitären Anlagen nicht ausgeschlossen werden kann, müssen Verdachtsfälle, Erkrankte und Kontaktpersonen der Kategorie 1 sowie deren Betreuende einen Mund-Nasen-Schutz tragen sowie der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden.